

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

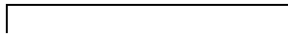


Parlamentsbibliothek
Recherchen und Statistik
CH-3003 Bern
Tel. +41 58 322 97 44
Fax +41 58 322 96 23
www.parlament.ch

Faktenbericht

Bezüge der Ratsmitglieder

Stand: Januar 2019



Die Faktenberichte der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhaltsverzeichnis

I. Kurzinformation	3
1. Die Bezüge im Einzelnen	3
1.1 Einkommen.....	3
1.2 Spesenentschädigungen	5
1.3 Familienzulagen.....	7
1.4 Leistungen des Bundes bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft	8
1.5 Berufliche Vorsorge: Beitrags- und Leistungersatz	8
1.6 Überbrückungshilfe	10
2. Gesetzliche Grundlage	10
II. Historischer Rückblick	12
1. Bezüge der Nationalratsmitglieder	12
1.1 1848 – 1972	12
1.2 1972 – 1988	15
1.3 1988 – 2002	16
1.4 2002 bis heute	19
2. Bezüge der Ständeratsmitglieder	20
3. Gesetzliche Grundlage	21
Anhang I Synoptische Tabellen: Bezüge 1923 -2014	23
Anhang II Diagramme: Bezüge 1920 - 2014.....	32
Anhang III Entscheidungsbaum: Entschädigungs- und Vorsorgesystem	36
Anhang IV Synoptische Tabelle: Diskutierte Reformvorschläge 1972 bis heute (Auswahl)	38



I. Kurzinformation

Die Ratsmitglieder erhalten vom Bund ein Einkommen, Spesenentschädigungen, eine ergänzende Leistung zur Familienzulage, einen Vorsorgebeitrag, Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft, Leistungen im Härtefall und ergänzende Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall.

1. Die Bezüge im Einzelnen

1.1 Einkommen

Für die Vorbereitung der Ratsarbeit wird den Ratsmitgliedern ein Jahreseinkommen von 26'000 Franken entrichtet.¹ Für Sitzungstage kommt als Einkommen ein Taggeld von 440 Franken hinzu².

Das Jahreseinkommen ist eine Pauschale, welche für ein Amtsjahr entrichtet wird. Nimmt ein Ratsmitglied – aus andern als aus Krankheits- oder Unfallgründen – während eines Quartals oder länger nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teil, wird es angemessen gekürzt.³

Das Taggeld wird für jeden Arbeitstag ausbezahlt, an dem ein Ratsmitglied an Sitzungen seines Rates, einer Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand teilnimmt. Ein Taggeld wird auch für jeden Arbeitstag ausgerichtet, an dem ein Ratsmitglied im Auftrag des Ratspräsidenten oder einer Kommission eine besondere Aufgabe wahrnimmt.⁴ Pro Tag wird nur ein Taggeld entrichtet, auch wenn das Ratsmitglied an zwei Sitzungen teilnimmt.

Ratsmitglieder, die den Vorsitz einer Kommission, einer Delegation, einer Subkommission oder einer Arbeitsgruppe führen, erhalten das doppelte Taggeld; ausgenommen sind kurze Beratungen während der Session.⁵ Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld.

Auf dem Einkommen sind AHV/IV/EO/ALV-Beiträge⁶ zu leisten. Das Einkommen der Ratsmitglieder ist zudem zu versteuern.

¹ Artikel 2 Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (PRG)

² Art. 3 Abs. 1 PRG

³ Artikel 12 Absatz 2 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG)

⁴ Art. 3 Abs. 1 PRG

⁵ Art. 9 Abs. 1 PRG

⁶ Das Einkommen der Ratsmitglieder gilt als „Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit“ im Sinne des AHVGs (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. i AHVV; Urteil des EVG vom 2. August 2004, H 274/03). AHV/IV/EO-Beiträge sind daher nicht nur vom Ratsmitglied (Arbeitsnehmerbeiträge), sondern auch vom Bund (Arbeitsgeberbeiträge) zu entrichten. Ratsmitglieder und Bund haben zudem Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu leisten (Art. 2 Abs. 1 AVIG).



Information					Statistik (2017)	
Einkommensart	Zweck	Betrag	AHV/IV/ EO/ALV- pflichtig	steuer- pflichtig	Ø Wert pro Nationalrats- mitglied	Ø Wert pro Ständeratsmit- glied
Jahres- einkommen	Arbeitsentgelt für Vorbe- reitung der Ratsarbeit	26'000.-	Ja	Ja	26'000.-	26'000.-
Taggeld	Arbeitsentgelt pro Rats-, Kommissions- oder Frak- tionssitzung	440.-	Ja	Ja	38'403.-	47'061.-
Entschädigung für Kommissionsprä- sidenten	zusätzliches Arbeitsent- gelt pro Kommissionssit- zung	440.-	Ja	Ja	1'439.-	4'237.-
Entschädigung für Kommissionsbe- richterstatter	zusätzliches Arbeitsent- gelt für die Berichterstat- tung im Rat	220.-	Ja	Ja		
1/3 der Distanz- entschädigung	Entschädigung für den Einkommensausfall von 7.50 für jede Viertel- stunde, die eine Reisezeit von 90 Minuten vom Wohnort nach Bern über- steigt	7.50	Ja	Ja	438.-	706.-



1.2 Spesenentschädigungen

Als Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben zur Erfüllung ihres parlamentarischen Mandates wird den Ratsmitgliedern eine Jahresentschädigung entrichtet.⁷ Sie erhalten zudem eine Übernachtungs-⁸, eine Mahlzeiten-⁹, eine Distanzentschädigung¹⁰ und eine Entschädigung für die Reisekosten¹¹.

Die Jahresentschädigung beläuft sich auf 33'000 Franken.¹² Sie wird wie das Jahreseinkommen angemessen gekürzt, wenn ein Ratsmitglied während eines Quartals oder länger nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teilnimmt.¹³

Die Mahlzeitenentschädigung beträgt pro Sitzungstag 115 Franken,¹⁴ die Übernachtungsentschädigung beläuft sich auf 180 Franken. Die Übernachtungsentschädigung wird ausgerichtet für die Übernachtung zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen. Sie entfällt für Ratsmitglieder, die in einer Distanz von 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umkreis von zehn Kilometer Luftdistanz wohnen.¹⁵ Für die Tätigkeit im Ausland beträgt die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung insgesamt 395 Franken pro Tag.¹⁶

Die Distanzentschädigung besteht aus zwei Dritteln Spesenersatz und einem Drittel Entschädigung für den Einkommensausfall. Sie beträgt 22.50 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 90 Minuten vom Wohnort nach Bern übersteigt.¹⁷

Für die Reisekostenentschädigung haben die Ratsmitglieder die Wahl zwischen einem Generalabonnement 1. Klasse oder einer Pauschalentschädigung, die den Kosten eines Generalabonnements entspricht. Ratsmitgliedern, die ihr Motorfahrzeug benützen, werden die Parkgebühren zurückerstattet; Schäden, die bei diesen Fahrten am Fahrzeug entstehen, deckt der Bund. Für Anlässe im Ausland übernimmt der Bund die effektiven Reisekosten.¹⁸

Auf den Spesenentschädigungen sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, und sie sind zudem steuerfrei.

⁷ Art. 3a PRG

⁸ Art. 4 PRG

⁹ Art. 4 PRG

¹⁰ Art. 6 PRG

¹¹ Art. 5 PRG

¹² Art. 3a PRG

¹³ Art. 12 Abs. 2 VPRG

¹⁴ Art. 3 Abs. 1 VPRG

¹⁵ Art. 3 Abs. 2 VPRG

¹⁶ Art. 3 Abs. 3 VPRG

¹⁷ Art. 6 VPRG

¹⁸ Art. 4 VPRG



Information				Statistik (2017)	
Art der Spesenentschädigung	Entschädigung	AHV/IV/EO/ALV-pflichtig	steuerpflichtig	Ø Wert pro Nationalratsmitglied	Ø Wert pro Ständeratsmitglied
Jahresentschädigung	Deckung der Personal- und Sachausgaben: 33'000 Franken / Jahr	Nein	Nein	33'000.-	33'000.-
Mahlzeiten-Entschädigung	pro Sitzungstag 115 Franken	Nein	Nein	9'528.-	11'059.-
Übernachtungs-Entschädigung	180 Franken für jede Nacht zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen; gilt nicht für die in einer Distanz von 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umkreis von zehn Kilometer Luftdistanz wohnenden Ratsmitglieder.	Nein	Nein	9'131.-	10'019.-
2/3 der Distanz-Entschädigung	Spesenentschädigung: 15 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 90 Minuten vom Wohnort nach Bern übersteigt.	Nein	Nein	875.-	1'412.-
Reiseentschädigung	Generalabonnement 1. Klasse oder Pauschalentschädigung, die den Kosten eines Generalabonnements für ein Ratsmitglied entspricht.	Nein	Nein	4'775.-	4'775.-



1.3 Familienzulagen

Ratsmitglieder haben Anspruch auf eine ergänzende Leistung zur kantonalen Familienzulage.¹⁹ Der Bund richtet dem Ratsmitglied die ergänzende Leistung aus, sofern die kantonale Familienzulage tiefer ist als:

- 370.85 Franken für das erste zulagenberechtigte Kind,
- 239.45 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind,
- 260.90 Franken für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht.

Familienzulagen des Ratsmitglieds oder des anderen Elternteils aus einer anderen Tätigkeit werden angerechnet. Die ergänzenden Leistungen werden bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet, für in Ausbildung stehende und für erwerbsunfähige Kinder längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Familienzulagen – die kantonalen Familienzulagen und die ergänzenden Leistungen des Bundes – werden den Ratsmitgliedern zusammen mit den übrigen Entschädigungen monatlich ausbezahlt. Auf den Familienzulagen sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, aber sie sind zu versteuern.

Information			Statistik (2017)	
Familienzulage	AHV/IV/ EO/ALV- pflichtig	steuer- pflichtig	Ø Wert pro Nationalratsmit- glied	Ø Wert pro Ständeratsmitglied
<ul style="list-style-type: none">• 370.85 für das erste zulagenberechtigte Kind• 239.45 für jedes weitere zulagenberechtigte Kind• 260.90 für jedes weitere zulagenberechtigte Kind, welches das 16. Altersjahr vollendet hat und in Ausbildung steht	Nein	Ja	926.-	823.-

¹⁹ Art. 6a PRG; Art. 31 Abs. 1 des Bundespersonalgesetzes (BPG) ; Art. 51 f. der Bundespersonalverordnung (BPV); Art. 44 Abs. 2 Bst. h BPV



1.4 Leistungen des Bundes bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall während der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache des Ratsmitgliedes. Bei Erkrankungen und Unfällen bei der Ausübung einer amtlichen Funktion im Ausland werden die Kosten vom Bund übernommen, soweit sie nicht von der Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getragen werden.²⁰

Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall an einer Sitzung nicht teilnehmen, hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld. Der Anspruch darauf beginnt mit der Krankheit oder dem Unfall, dauert während maximal 730 Kalendertagen und endet mit dem Beginn eines allfälligen Anspruchs auf Invalidenrente. Während den ersten 30 Kalendertagen beträgt der Anspruch 100 Prozent des entgangenen Taggeldes, ab dem 31. Kalendertag 80 Prozent. Für mehr als fünf Taggeldersatzzahlungen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.²¹

Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Parlamentarierin Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes. Die Dauer des Mutterschaftsurlaubes richtet sich nach Artikel 35a des Arbeitsgesetzes;²² die Auszahlung des Taggeldersatzes ist somit auf 16 Wochen beschränkt.²³

Auf dem Taggeldersatz sind AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten. Er ist zudem zu versteuern.

1.5 Berufliche Vorsorge: Beitrags- und Leistungersatz

Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat, erhalten die Ratsmitglieder bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge. Im Invaliditäts- und Todesfall erhalten sie vom Bund Leistungen, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Selbstständigerwerbende beziehen können.²⁴

Beitragsersatz

Der Vorsorgebeitrag beträgt pro Jahr 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)²⁵. – 2019 entspricht dies dem Betrag von 13'652 Franken. – Das Ratsmitglied trägt einen Viertel des Beitrags aus eigenen Mitteln bei.

²⁰ [Art. 8 PRG](#) ; [Art. 8 VPRG](#)

²¹ [Art. 3 Abs. 2 PRG](#) ; [Art. 8a VPRG](#)

²² [Artikel 35a des Arbeitsgesetzes](#)

²³ [Art. 3 Abs. 3 PRG](#) ; [Art. 8a Abs. 3 VPRG](#)

²⁴ [Art. 7 PRG](#)

²⁵ [Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge](#)



Der Vorsorgebeitrag wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVGs (2. Säule) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) entrichtet. Kann die Vorsorgeentschädigung nicht oder nicht vollständig in die Vorsorgeeinrichtung des Ratsmitglieds eingebracht werden, so wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf das vom Parlament bezeichnete Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.²⁶

Auf Einlagen in eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVGs (2. Säule) sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, wohl aber auf Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule).

Der Beitrag der Eidgenossenschaft an die private Altersvorsorge des Ratsmitgliedes stellt ungeachtet der verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge steuerbares Einkommen dar. Die Verwendung des Vorsorgebeitrages für die Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVGs (2. Säule) oder als Einlage in eine Vorsorgestiftung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen demgegenüber grundsätzlich abzugsfähige Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen gemäss Art. 33 Abs. 1 lit d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)²⁷ dar. Die übrigen Bestimmungen des Steuerrechts sowie die Veranlagungspraxis der Kantone in Bezug auf die vollumfängliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen bleiben vorbehalten.

Leistungersatz

Im Invaliditätsfall erhalten die Ratsmitglieder, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Selbstständigerwerbende beziehen können, vom Bund eine Rente.²⁸ Für die Bestimmung des Grades der Invalidität und für den Beginn des Anspruches auf eine Invalidenrente sind Artikel 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung²⁹ sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend. Die volle Invalidenrente beträgt jährlich 250 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)³⁰; 2019 beträgt die volle Invalidenrente 5'925.- Franken pro Monat.

Im Todesfall erhalten die Erben eine Kapitalleistung, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Selbstständigerwerbende beziehen können. Das Todesfallkapital ent-

²⁶ [Art. 7 VPRG](#); Mit dieser Vorsorgeentschädigung sind für das mit dem Parlamentsmandat verbundene Einkommen sowohl die Beitragspflicht des Bundes als auch diejenige des Ratsmitgliedes an die berufliche Vorsorge erfüllt ([Art. 7 Abs. 4 VPRG](#)); (vgl. auch [Urteil des EVG vom 2. August 2004, H 274/03](#) und [BGE 115 Ib 37 E. 4](#)).

²⁷ [Art. 33 Abs. 1 lit d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer](#)

²⁸ [Art. 7 PRG](#)

²⁹ [Artikel 28 und 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung](#)

³⁰ [Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung](#)



spricht dem Höchstbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG, multipliziert mit der Anzahl Jahre zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag.³¹ Der Höchstbetrag der jährlichen AHV-Rente beträgt 2019 28'440 Franken.

1.6 Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe in einem engen Sinne

Ratsmitglieder, die zu Gunsten der Politik ihre Berufstätigkeit vorübergehend aufgeben oder reduzieren, sind dem Risiko ausgesetzt, beim Wiedereinstieg in ihren Beruf auf Schwierigkeiten zu stossen. Deshalb soll eine Überbrückungshilfe den beruflichen Wiedereinstieg nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament erleichtern.³²

Ein Ratsmitglied kann Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; Bedürftigkeit wird nicht vorausgesetzt.³³ Die Überbrückungshilfe wird höchstens während zwei Jahren ausbezahlt und beträgt höchstens 100 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG.³⁴

Hilfe im Härtefall

Eine Überbrückungshilfe wird auch in den sehr seltenen Fällen angeboten, in denen ein aktives Ratsmitglied in Not gerät.³⁵

2. Gesetzliche Grundlage

Die Bezüge der Ratsmitglieder werden im Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) vom 18. März 1988³⁶ und in der Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG) vom 18. März 1988³⁷ geregelt.

Die Höhe des Jahreseinkommens, des Taggeldes und der Jahresentschädigung wird vom Gesetz geregelt. Die Höhe der übrigen Bezüge legt die Verordnung fest.

³¹ [Art. 7b VPRG](#)

³² Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002, [BBL 2002 7090](#).

³³ [AB 2002 N 1801](#); [AB 2002 S 1085](#).

³⁴ [Art. 8a PRG](#); [Art. 8b VPRG](#)

³⁵ [Art. 8a PRG](#)

³⁶ Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen, vom 18. März 1988 (SR 171.21)

³⁷ Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz, vom 18. März 1988 (SR 171.211)



Am Ende jeder Legislaturperiode wird mit einer Verordnung der Bundesversammlung auf den Einkommen, Entschädigungen und Beiträgen einen angemessenen Teuerungsausgleich ausgerichtet.³⁸

³⁸ [Art. 14 Abs. 2 PRG](#)



II. Historischer Rückblick

Die Verfassung hielt bis 1999 fest, dass die Ständeratsmitglieder von ihrem Kanton entschädigt werden.

1. Bezüge der Nationalratsmitglieder

1.1 1848 – 1972 (vgl. Anhang I, S. 23 ff.)

Von 1848 bis 1964 erhielten die Nationalräte nur **Taggelder** und **Reiseentschädigungen**. Ab 1965 kam eine **Übernachtungsentschädigung** hinzu, und 1969 wurde erstmals eine **Jahresvergütung** entrichtet.

Taggeld

Ein **Taggeld** wurde für jede Teilnahme an einer Rats- und Kommissionssitzung und ab 1969 für jede Fraktionssitzung ausbezahlt. Während den Sessionen kam – sofern die Nationalräte beim Schlussappell der Woche anwesend waren und auch an den Ratssitzungen der darauffolgenden Woche teilnahmen – ein Taggeld für die sitzungsfreien Tage hinzu. Wer seinen Wohnort am Tag vor der Sitzung verlassen musste, um rechtzeitig am Sitzungsort einzutreffen, erhielt das Taggeld auch für diesen Tag. Dasselbe galt für den Tag nach der Sitzung, wenn das Ratsmitglied seinen Wohnort erst dann erreichen konnte.

Erkrankte ein Nationalrat während einer Rats- oder Kommissionssitzung ausserhalb seines Wohnortes, wurde sein Taggeld bis und mit jenem Tag ausgerichtet, an dem sein Gesundheitszustand es ihm gestattete, nach Hause zurückzukehren.³⁹ Ab 1968 hatten auch Nationalräte, die am Sitzungsort wohnten, Anspruch auf Taggeldersatz. 1968 wurde die Auszahlung des Taggeldersatzes jedoch auf einen Monat beschränkt.⁴⁰

Das **Taggeld** betrug anfänglich 12 Franken⁴¹. Da der Aufwand für die Kommissionssitzungen höher als jener für die Ratssitzungen eingeschätzt wurde, wurde es 1858 für Kommissionssitzungen auf 15 Franken erhöht. 1869 beschlossen die Räte, wieder alle Sitzungen gleich zu entschädigen und legten das Taggeld auf 14 Franken fest.⁴²

Zwischen 1874 und 1929 wurde das Taggeld schrittweise von 20 auf 40 Franken erhöht,⁴³ im Rahmen von ausserordentlichen Sparmassnahmen jedoch wieder gesenkt: 1934 auf 35 (real in den Preisen von

³⁹ Diese Regelungen für Samstage, Sonntage, Reisetage und Krankheit bestanden spätestens ab 1923. Für eine detaillierte Darlegung der vor 1923 geltenden, laufend modifizierten Bestimmungen vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Behörden vom 7. Dezember 1903, [BBl 1903 V 181 ff.](#)

⁴⁰ Bundesgesetz über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Kommissionen vom 4. Oktober 1968 (AS 1969 145)

⁴¹ Die inflationsbereinigten Zahlen können erst ab 1920 berechnet werden.

⁴² ebd.

⁴³ ebd.; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen beider Räte vom 3. April 1922, [BBl 1922 I 539 ff.](#)



2014 (r): 281) Franken und 1936 auf 30 (r: 239) Franken.⁴⁴ Erst ab 1942 wurde es erneut sukzessive angehoben: 1942 auf 35 (r: 179), 1944 auf 40 (r: 200), 1950 auf 50 (r: 227)⁴⁵ und 1957 auf 65 (r: 276) Franken.⁴⁶

Als die Räte 1961 eine Erhöhung des Taggeldes von 65 (r: 264) auf 100 (r: 406) Franken beschlossen, wurde das Referendum ergriffen. Die Gegner der Vorlage monierten vor allem den Zeitpunkt, hatten doch Bundesrat und Parlament zeitgleich wegen der Konjunkturüberhitzung und der Teuerung Sparmassnahmen und besondere Zurückhaltung bei den Ausgaben gefordert.⁴⁷ Die Erhöhung wurde am 27. Mai 1962 vom Volk mit einem Nein-Stimmenanteil von 68 Prozent verworfen. Zwei Jahre später hoben die Räte das Taggeld schliesslich auf 70 (r: 247) Franken an.⁴⁸

1868 wies die ständerätliche Kommission darauf hin, dass in der Schweiz die Stellung der Ratsmitglieder „als Ehrenstelle“ angesehen werde. Deshalb werde man bei der Festsetzung des Taggeldes „nicht von der Absicht geleitet, den Betreffenden ein volles Äquivalent, eine genügende Entschädigung für ihren Aufwand an Zeit und Arbeitskraft zu bieten“, sondern es gehe darum, sie „wenigstens theilweise schadlos zu halten.“⁴⁹ 1922 schrieb der Bundesrat: „Was zunächst die Taggelder anbetrifft, halten wir dafür, dass ihr Ausmass nicht nur den erhöhten Ausgaben für Unterkunft und Verköstigung Rechnung zu tragen habe, sondern auch eine billige Entschädigung für die Inanspruchnahme des Einzelnen, nicht nur bei den Tagungen des Rates und in den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen, sondern auch für den Aufwand an Vorbereitungen im Hinblick auf die parlamentarische oder Kommissionsberatung, darstellen müsse. Das Taggeld sollte ferner derart bemessen sein, dass die Ausübung des Mandates eines Mitgliedes des Nationalrates nach wie vor auch demjenigen möglich ist, der während der parlamentarischen Tätigkeit und wegen der Inanspruchnahme durch Kommissionssitzungen seine Berufsgeschäfte nicht oder doch nur teilweise ausüben kann und daher während dieser Zeit über keinen

⁴⁴ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte vom 8. Dezember 1950, [BBI 1950 III 625 f.](#).

⁴⁵ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte vom 3. Mai 1957, [BBI 1957 I 1174 ff.](#).

⁴⁶ Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates vom 16. Dezember 1971, Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, [BBI 1972 I 613](#).

⁴⁷ WOLF LINDER, CHRISTIAN BOLLIGER, YVAN RIEBE (HRSG.), Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007, Haupt Verlag 2010, S. 281 f..

⁴⁸ Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Initiative der Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates vom 16. Dezember 1971, Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, [BBI 1972 I 614](#).

⁴⁹ Bericht der ständerätlichen Kommission betreffend Tag- und Reisegelder des Nationalrates, der Kommissionen beider Räte, des Bundesgerichts und des eidg. Schulrates vom 15. Dezember 1869, [BBI 1870 I 52](#). Das Taggeld war in den ersten Jahren des Bundesstaates jedoch derart knapp berechnet, dass mehrere Kantone ihren Nationalratsmitgliedern Entschädigungszulagen zahlten (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Behörden vom 7. Dezember 1903, [BBI 1903 V 190 f.](#)).



Verdienst oder nur über ein vermindertes Einkommen verfügt.“⁵⁰ 1950 hielt der Bundesrat schliesslich zusammenfassend fest: „Das Taggeld hat eine zweifache Zweckbestimmung. Es dient als bescheidenes Arbeitsentgelt und zugleich als Auslagenvergütung.“⁵¹

Reiseentschädigung

Bezüglich der **Reiseentschädigung** wurde 1850 festgehalten, dass sie nach der Dauer der Reise im Postwagen zu berechnen sei. Da einige Nationalräte die „Coupéplätze“ verrechneten, während sich die Mehrzahl mit dem „Intérieur“ begnügte, beschloss der Bundesrat 1852, alle Ratsmitglieder aufgrund der „Coupépreise“ zu entschädigen.

Ab 1858 erhielten die Nationalräte für jede auf der Hin- und Rückreise zurückgelegte Wegstunde eine Entschädigung von Fr. 1.50. Elf Jahre später wurde die Entschädigung wegen der billigeren Eisenbahn auf einen Franken gesenkt.

Als mit dem 1877 in Kraft getretenen Bundesgesetz über eidgenössisches Mass und Gewicht das Metersystem in der Schweiz eingeführt wurde, beschlossen die Räte, eine Kilometerentschädigung einzuführen. Diese betrug anfänglich 20 Rappen.⁵²

1920 fassten die Räte den Beschluss für die Sessionen höhere Reiseentschädigungen zu entrichten als für die Kommissionssitzungen:⁵³ Für die Sessionen waren es für jeden auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Kilometer ab 1920 50 Rappen, von 1934 bis 1948 40 Rappen und ab 1948 wieder 50 Rappen. Bei Kommissionssitzungen wurden für jeden Kilometer von 1920 bis 1934 und ab 1948 30 Rappen und zwischen 1934 und 1948 20 Rappen vergütet.⁵⁴

Übernachtungsentschädigung und Jahresvergütung

Die 1964 eingeführte **Übernachtungsentschädigung** wurde jenen Nationalräten ausbezahlt, die nicht am Sitzungsort oder in dessen Vorortsgemeinden wohnten. Sie betrug anfänglich 20 (r: 71) Franken und wurde 1968 auf 30 (r: 92) Franken erhöht.⁵⁵

⁵⁰ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen beider Räte vom 3. April 1922, [BBl 1922 I 540 f.](#)

⁵¹ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte vom 8. Dezember 1950, [BBl 1950 III 626](#).

⁵² Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der eidgenössischen Behörden vom 7. Dezember 1903, [BBl 1903 V 181 ff.](#)

⁵³ Der Grund für diese ungleiche Entschädigung ist aus den Materialien nicht mehr ersichtlich.

⁵⁴ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte vom 3. Mai 1957, [BBl 1951 I 1173 ff.](#)

⁵⁵ Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, [BBl 1972 I 614](#).



Mit der 1968 beschlossenen **Jahresvergütung** sollte die Vorbereitungsarbeit zu den Ratssitzungen entschädigt werden, erhöhte sich doch aufgrund der gestiegenen Geschäftslast der Räte auch der Aufwand für die Vorbereitung der Sitzungen laufend;⁵⁶ sie belief sich auf 3'000 (r: 9'245) Franken.

1.2 1972 – 1988 (vgl. Anhang I, S. 26 ff.)

1972 – 1977

1972 erfolgten „eine **Absage an das Prinzip der Ehrenamtlichkeit** und der Übergang zu einer angemessenen Honorierung der Parlamentarier entsprechend ihrer Beanspruchung.“ Das parlamentarische Mandat werde damit, so die Fraktionspräsidentenkonferenz, keineswegs zum blossen Erwerbsberuf: „Wer leichten und grossen Erwerb sucht, wird sich andern Tätigkeiten zuwenden. Ins Parlament gelangt man nicht ohne politisches Engagement. Eine der Beanspruchung entsprechende Entschädigung ist aber die Voraussetzung dafür, dass grundsätzlich jeder Bürger, der die Fähigkeit hat und das Vertrauen seiner Mitbürger findet, das Mandat annehmen kann, unabhängig von seinen wirtschaftlichen Verhältnissen oder von der Grosszügigkeit seines Arbeitgebers.“⁵⁷

Die **Jahrespauschale**, die „als Ersatz für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und als Entgelt für Vorbereitungsarbeiten“ dienen sollte, wurde auf 10'000 (r: 26'175) Franken, das **Taggeld** auf 150 (r: 393) Franken und die **Übernachtungsentschädigung** auf 40 (r: 105) Franken erhöht. Dazu kam erstmals eine **Mahlzeitentschädigung** von 40 (r: 105) Franken. Mit diesen neuen Bezügen sollte ein Ratsmitglied durchschnittlich 26'000 (r: 68'055) Franken pro Jahr erhalten; bis 1970 betrug die Summe der Entschädigungen durchschnittlich lediglich 13'000 (r: 38'677) Franken.⁵⁸

Das nun als „Arbeitsentgelt“ bezeichnete **Taggeld** wurde nur noch für jene Tage ausbezahlt, an denen Sitzungen stattfanden. Die Kommissionspräsidenten erhielten neu⁵⁹ das doppelte Taggeld, die Kommissionsberichterstatter einen Zuschlag zum Taggeld. Ratsmitgliedern mit Sonderaufgaben (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.) wurde eine Sonderentschädigung ausgerichtet.

Bei der **Entschädigung der Reisekosten** wurde das bisherige, auf einer Kilometerentschädigung beruhende System fallen gelassen. Neu hatten die Ratsmitglieder die Wahl zwischen einem Generalabonnement 1. Klasse oder einer Entschädigung, die dem Preis des Eisenbahnbillets 1. Klasse entsprach. Ratsmitgliedern, die für Rats-, Kommissions- oder Fraktionssitzungen und gleichgestellte Anlässe ihr Motorfahrzeug benutzten, wurden neu die Parkgebühren zurückerstattet. Für Schäden, die bei diesen Fahrten entstanden, schloss der Bund eine Kaskoversicherung ab.

Auch die Regelung betreffend **Krankheit und Unfall** wurde revidiert: Erkrankte ein Ratsmitglied während einer Sitzung des Rates, seiner Fraktion oder einer Kommission oder auf der Hin- oder Rückreise,

⁵⁶ AB 1968 NR 364.

⁵⁷ Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, **BB1 1972 I 616 f.**

⁵⁸ a.a.O. S. 619 f..

⁵⁹ Solche Sonderentschädigungen waren bisher nur ad hoc für grössere Geschäfte ausbezahlt worden, a.a.O. S. 622.



oder erlitt es einen Unfall, bezog es die Spesenentschädigung und das Taggeld für die Dauer eines Spitalaufenthaltes, jedoch höchstens während eines Monates. Im Übrigen erbrachte der Bund für Unfälle der Ratsmitglieder bei Rats-, Fraktions- und Kommissionssitzungen im Todesfall 50'000 (r: 130'874) Franken, im Invaliditätsfall (je nach Invaliditätsgrad) bis 225'000 (r: 588'934) Franken und ein Taggeld von 50 (r: 131) Franken und zusätzliches Spitalgeld von 50 Franken vom 31. Tag an während höchstens zwei Jahren sowie Heilungskosten während höchstens zwei Jahren.⁶⁰

1979 – 1987

1981 wurden die gesetzlichen Bestimmungen erneut überarbeitet: Es wurde eine **Distanzentschädigung** eingeführt. Sie betrug für jede über eine Reisezeit von 2,5 Stunden hinausgehende Viertelstunde 5 Franken und ging bis zu einem Maximum von 5'000 (r: 8'596) Franken pro Jahr; sie war teilweise als zusätzliches Arbeitsentgelt für jene Parlamentarier gedacht, die wegen der langen Reisezeit einen erheblichen Arbeitszeitverlust in Kauf nehmen mussten.⁶¹ Im Gesetz wurde ferner eine **Härtefallklausel** festgeschrieben: Eine aus dem amtierenden Ratspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Präsidenten des Vorjahres bestehende Delegation konnte einem Ratsmitglied in Härtefällen eine Sonderentschädigung von höchstens 10'000 (r: 17'191) Franken pro Jahr gewähren, wenn ihm die Ausübung des Parlamentsmandates nicht zumutbare Einkommenseinbussen oder Mehraufwendungen verursachte.⁶²

Die Bezüge der Nationalratsmitglieder wurden 1979, 1981 und 1983 an die Teuerung angepasst. Die **Jahrespauschale** wurde 1981 auf 15'000 (r: 25'787) und 1983 auf 16'500 (r: 26'083) Franken angehoben, die **Taggelder** stiegen 1981 auf 230 (r: 395) und 1983 auf 250 (r: 395) Franken und die **Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung** 1979 von 40 (r: 79) auf 60 (r: 114) und 1983 von 60 (r: 98) auf 70 (r: 111) Franken.⁶³

1.3 1988 – 2002 (vgl. Anhang I, S. 28 ff.)

1988 – 1990

1988 wurden die **Jahresentschädigung** und die **Übernachtungsentschädigung** erhöht, eine jährliche Entschädigung für die **Vorsorge** eingeführt und die Bestimmungen betreffend **Krankheit und Unfall** revidiert.

⁶⁰ Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz) vom 17. März 1972 (AS 1972 1488); Bundesbeschluss zum Taggeldergesetz vom 28. Juni 1972 (AS 1972 1492)

⁶¹ Parlamentarische Initiative, Parlamentsreform betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Bericht der Kommission des Nationalrates vom 26. Januar 1981, [BBJ 1981 I 1167](#).

⁶² Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Änderung vom 19. Juni 1981 (AS 1981 1602).

⁶³ Bundesbeschluss vom 27. September 1979 über die Spesenentschädigung für Parlamentarier (AS 1979 1323); Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Änderung vom 19. Juni 1981 (AS 1981 1602); Bundesbeschluss über die Anpassung der Entschädigungen der Parlamentarier an die Teuerung vom 16. Dezember 1983 (AS 1983 1940 f.).



Eine 1987 durchgeführte Umfrage unter den Ratsmitgliedern hatte ergeben, dass die Mehrheit eine Erhöhung der Jahresentschädigung wünschte. Die **Jahresvergütung** wurde infolge auf 30'000 (r: 43'579) Franken erhöht. In Absprache mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement wurde 1988 im Gesetz festgelegt, dass von den 30'000 Franken 18'000 (r: 25'680) Franken als Entgelt für Unkosten und Inkonvenienzen und 12'000 (r: 17'120) Franken für Vorbereitungsarbeiten gelten und somit steuerpflichtig sind.⁶⁴ Da man der Ansicht war, dass mit der Erhöhung der Jahrespauschale keine **Härtefälle** mehr entstehen können, wurde die 1981 eingeführte Härtefallklausel hingegen wieder aus dem Gesetz gestrichen.⁶⁵

Die **Vorsorgeentschädigung** war anfänglich nicht zweckgebunden, d.h. es bestand keine Verpflichtung, sie einer Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Bezüglich ihrer Höhe war man sich einig, dass der Bund nur den Arbeitgeberbeitrag, d.h. zwischen 5 und 8 Prozent der durchschnittlichen AHV-pflichtigen Entschädigung der Parlamentarier, zu übernehmen hat. Bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen von rund 35'000 (r: 49'933) Franken (Taggelder zu 100 Prozent, Jahresentschädigung 12'000 Franken) ergebe dies einen Beitrag des Bundes von durchschnittlich 2'500 (r: 3'567) Franken pro Jahr, hielten die Ratsbüros fest.⁶⁶ Von einer BVG-Lösung wurde u.a. mit der Begründung abgesehen, dass sich das „Arbeits- bzw. Dienstverhältnis“ der Ratsmitglieder von dem im BVG geregelten Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis unterscheide.⁶⁷

Betreffend **Krankheit und Unfall** hielt das Gesetz neu fest, dass bei Spitalaufenthalt nur noch ein Taggeld gewährt werde und der Bund zugunsten der Ratsmitglieder eine Unfallversicherung abzuschliessen habe. Letztere sah die Übernahme der Heilungskosten subsidiär zur Krankenkasse, die Ausrichtung eines Taggeldes in der Höhe eines Sitzungsgeldes während zwei Jahren und die Auszahlung von Kapitalleistungen im Invaliditäts- und Todesfall vor.⁶⁸

Zwei Jahre später wurde das **Taggeld** von 250 (r: 328) auf 300 (r: 394), die **Mahlzeitenentschädigung** von 70 (r: 92) auf 85 (r: 111) und die **Übernachtungsentschädigung** von 120 (r: 157) auf 130 (r: 171) Franken erhöht.⁶⁹

⁶⁴ Bis 1988 hatte lediglich 15% des Jahrespauschales als Einkommen gegolten, (Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, [BBI 1988 II 877](#)).

⁶⁵ a.a.O. S. 882.

⁶⁶ Parlamentarische Initiativen, Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz), Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1998, [BBI 1988 II 880](#).

⁶⁷ ebd.

⁶⁸ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 25. April 2002, [BBL 2002 7086](#).

⁶⁹ Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz vom 5. Oktober 1990 (AS 1990 1586).



1991 – 2001

1991 beschlossen die Räte, die Bezüge der Ratsmitglieder grundlegend zu überarbeiten. Die Ratsmitglieder sollten neu eine Grundentschädigung von 50'000 (r: 61'966) Franken für die Vorbereitung der Ratsarbeit und für die mit dem Mandat verbundene politische Arbeit und ein Taggeld von 400 (r: 496) Franken erhalten (Entschädigungsgesetz). Für die persönliche Unterstützung in wissenschaftlichen und administrativen Belangen, insbesondere für die Anstellung von Mitarbeitenden oder die Erteilung von Aufträgen, sollte ihnen ein jährlicher Kredit von bis zu 30'000 (r: 37'179) Franken zur Verfügung stehen; dazu wäre ein jährlicher Beitrag zur Deckung der Kosten für Administration und Infrastruktur von 24'000 (r: 29'744) Franken gekommen (Infrastrukturgesetz).

Gegen diese beiden bereits in den Räten höchst umstrittenen Vorlagen wurde das Referendum ergriffen. Im Abstimmungskampf warnten die Gegner vor einem Übergang zu einem Berufsparlament: Als Berufsparlamentarier würden die Ratsmitglieder den Bezug zum Alltag verlieren, was zu lebensfremden Gesetzen und zu einer Zunahme von Regulierungen führe. Die Befürworter hielten dem entgegen, mit den Vorlagen würden das Milizparlament und der Demokratiegehalt gestärkt, weil so breiteren Bevölkerungsschichten neben der Berufstätigkeit ein Parlamentsmandat ermöglicht werde. Das Volk liess sich schliesslich von den Argumenten der Gegner überzeugen und lehnte die Vorlagen am 4. Oktober 1991 mit 72 Prozent (Entschädigungsgesetz) resp. 69 Prozent (Infrastrukturgesetz) Nein-Stimmen ab.⁷⁰

1996 wurden mehrere Bestimmungen revidiert: Die **Vorsorgeentschädigung** wurde zweckgebunden, d.h. vom Bund an eine vom Ratsmitglied bezeichnete, anerkannte Vorsorgeeinrichtung oder andere Vorsorgeform im Sinne des BVG entrichtet. Sie entsprach zudem neu dem zulässigen Höchstbeitrag an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) für Personen mit einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung (1997: 5'731 (r: 6'354) Franken). Die **Distanzentschädigung** bestand neu aus zwei Dritteln Spesenersatz und einem Drittel Entschädigung für den Einkommensausfall. Sie wurde basierend auf der Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel einmal pro Legislaturperiode berechnet und betrug 20 (r: 22) Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 1 1/2 Stunden vom Wohnort nach Bern überstieg. Bei den **Reiseentschädigungen** hatten die Ratsmitglieder ab 1997 die Wahl zwischen dem Generalabonnement 1. Klasse und einer Pauschalentschädigung, die den Kosten des Generalabonnements entsprach. Die Übernachtungsentschädigung belief sich von 1997 an auf 160 (r: 177) Franken.⁷¹

2001 wurde schliesslich auch noch das **Taggeld** an die angelaufene Teuerung angepasst und auf 400 (r: 429) Franken angehoben.⁷²

⁷⁰ WOLF LINDER, CHRISTIAN BOLLIGER, YVAN RIEBE (HRSG.), Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848 bis 2007, Haupt Verlag 2010, S. 495 f.

⁷¹ 96.400 – Parlamentarische Initiative, Bundesbeschluss zum Entschädigungsgesetz. Änderung.

⁷² 00.434 – Parlamentarische Initiative, Parlamentarische Entschädigungen. Änderungen.



1.4 2002 bis heute (vgl. Anhang, S. 30 ff.)

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats beauftragte 2001 eine externe Firma mit der Ausarbeitung eines Gutachtens, das ausgehend von Befragungen von Parlamentsmitgliedern und der Analyse des gegenwärtigen Anreizsystems ein analytisches Profil der parlamentarischen Arbeit liefern und die Arbeit von Wirtschaft, Bund und Non-profit-Organisationen vergleichen soll. Das Gutachten⁷³ kam zum Schluss, dass das Einkommen und die Entschädigungen der Ratsmitglieder gemessen an ihrem Aufwand wie auch im Vergleich zu ähnlichen Tätigkeiten in der Privatwirtschaft nicht angemessen sei. Die Umfrage bei den Ratsmitgliedern zeigte zudem, dass mehr als 80 Prozent vor allem eine inhaltliche oder administrative Unterstützung in Form von persönlichen Mitarbeitenden wünschten.⁷⁴ Gestützt auf dieses Gutachten beschlossen die Räte 2002, das **Jahreseinkommen** auf 24'000 (r: 25'553) Franken und die **Jahresentschädigung** auf 30'000 (r: 31'941) Franken anzuheben. Die Jahresentschädigung war neu auch als Beitrag zur Deckung der Personalausgaben gedacht.⁷⁵

2003 wurden **Familienzulagen**⁷⁶ und eine **Überbrückungshilfe** eingeführt, und 2003⁷⁷ und 2004⁷⁸ erliessen die Räte die bis heute geltenden Bestimmungen über die Vorsorge: Der **Vorsorgebeitrag** wurde verdoppelt, wobei die Ratsmitglieder neu einen Viertel selber zu tragen haben und der Betrag nur noch bis zum vollendeten 65. Altersjahr⁷⁹ ausbezahlt wird. Die **Unfallversicherung** ist wie die Krankenversicherung neu Sache der Ratsmitglieder, und im **Invaliditäts- und im Todesfall** erhalten sie neu Leistungen, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei selbstständiger Erwerbstätigkeit beziehen können.⁸⁰

⁷³ ECO'DIAGNOSTIC, **Gutachten**: Entschädigung und Infrastruktur der Parlamentsarbeit, Analytisches Profil über den Wert der parlamentarischen Arbeit Beurteilung der heutigen Entschädigung in Bezug auf ihre Kongruenz zur Leistung Lösungsvorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Genf, 13. November 2001.

⁷⁴ 02.400 – Parlamentarische Initiative, Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 24. Januar 2002, **BB1 2002 3990**.

⁷⁵ 02.400 – Parlamentarische Initiative, Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 24. Januar 2002

⁷⁶ Die Ratsmitglieder erhalten die gleichen Zulagen wie das Bundespersonal. Ursprünglich erhielt das Bundespersonal sogenannte „Betreuungszulagen“. Die Betreuungszulagen wurden 2009 von den Familienzulagen abgelöst (vgl. **91.411** – Parlamentarische Initiative Leistungen für die Familie).

⁷⁷ 02.423 – Parlamentarische Initiative, Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder

⁷⁸ 04.400 – Parlamentarische Initiative, Parlamentsressourcengesetz (PRG) und Verordnung zum PRG. Anpassung betreffend Teuerung und Vorsorgeregelung

⁷⁹ Ratsmitglieder, die jedoch bereits in der 46. Legislaturperiode gewählt worden sind und das 65. Altersjahr vollendet haben, erhalten bis zum Ausscheiden aus dem Rat den zulässigen Höchstbetrag für die gebundene Selbstvorsorge 3a auf ein Sperrkonto vergütet (vgl. **Übergangsbestimmung VPRG**).

⁸⁰ 02.423 – Parlamentarische Initiative, Vorsorgeregelung für die Ratsmitglieder; 04.400 – Parlamentarische Initiative, Parlamentsressourcengesetz (PRG) und Verordnung zum PRG. Anpassung betreffend Teuerung und Vorsorgeregelung.



Im Rahmen des Sparprogramms 2003 beschlossen die Räte für die Jahre 2004 bis 2007 eine Kürzung des Jahreseinkommen um 3'000 Franken.⁸¹ 2004, 2008 und 2012 wurden **einzelne Bezüge** wie folgt an die Teuerung angeglichen:

- 2004: Mahlzeitenentschädigung 110 Franken, Übernachtungsentschädigung 170 Franken, Distanzentschädigung 21 Franken;
- 2008: Jahreseinkommen 25'000.- Franken, Jahresentschädigung 31'750.- Franken⁸², Taggeld 425 Franken;
- 2012: Jahreseinkommen 26'000 Franken, Jahresentschädigung 33'000 Franken, Taggeld 440 Franken, Mahlzeitenentschädigung 115 Franken, Übernachtungsentschädigung 180 Franken, Distanzentschädigung 22.50 Franken.⁸³

2. Bezüge der Ständeratsmitglieder

Die Ständeräte erhielten das Taggeld und die Reiseentschädigung für die Kommissionssitzungen ab 1850 vom Bund. Diese – auf den ersten Blick verfassungswidrige – Lösung wurde damit gerechtfertigt, dass die Ständeratsmitglieder zwar von den Kantonen delegiert, jedoch vom Ständerat „und damit von einer Bundesbehörde an die Sitzungen der vorberatenden Kommissionen abgeordnet werden und dass konsequenterweise die Kantone und der Bund entsprechend für die Kosten aufzukommen hätten.“⁸⁴

1972 wurde im Gesetz festgehalten, dass die Ständeratsmitglieder für die Teilnahme an den Sessionen und für allgemeine Vorbereitungen von ihrem Kanton, ansonsten aber vom Bund entschädigt werden. Die Verfasser dieser neuen Bestimmung waren sich durchaus bewusst, dass der „äusserliche Widerspruch“ zum Verfassungstext dadurch noch mehr akzentuiert wurde. Sie argumentierten, bei der Ermittlung des wirklichen und verbindlichen Sinnes des Verfassungstextes dürfe dieser nicht einfach wörtlich genommen werden, sondern auch seine Bedeutung in der Entstehungszeit und die seitherige Praxis müssten beachtet werden. Die neue Bestimmung halte lediglich die über 120 Jahre alte Verfassungspraxis fest.⁸⁵

⁸¹ [03.047](#) – Geschäft des Bundesrates, Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt.

⁸² Die Jahresentschädigung wurde von 30'000 Franken auf 31'750 Franken erhöht. 1'250 Franken waren ein Teuerungsausgleich. Die restlichen 500 Franken sind ein Beitrag an die Kosten einer individuellen Rechtsschutzversicherung oder allfälliger Rechtsverfahren, vgl. [07.491](#) – Parlamentarische Initiative, Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder.

⁸³ [04.400](#) – Parlamentarische Initiative, Parlamentsressourcengesetz (PRG) und Verordnung zum PRG. Anpassung betreffend Teuerung und Vorsorgeregelung; [07.491](#) – Parlamentarische Initiative, Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder; [11.468](#) – Parlamentarische Initiative, Teuerungsausgleich für die Einkommen und Vorsorge der Ratsmitglieder.

⁸⁴ Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, [BB1 1972 I 624](#).

⁸⁵ Ebd.



1988 wurde im Gesetz festgeschrieben, dass die Kantone den Ständeratsmitgliedern auch eine Jahresentschädigung zu entrichten haben. Seit 2002 werden die Ständeratsmitglieder vollständig bzw. ausschliesslich vom Bund entschädigt und erhalten die gleichen Bezüge wie die Nationalratsmitglieder.

3. Gesetzliche Grundlage

In den ersten Jahren des Bundesstaates wurden die Taggelder durch einen Bundesbeschluss und die Reiseentschädigungen in einem Bundesgesetz geregelt. Am 6. Oktober 1923 wurde das Bundesgesetz betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen des Nationalrates und der Kommissionen der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)⁸⁶ erlassen. Die Höhe der Bezüge wurde im Gesetz selbst geregelt.

1968 wurde das Gesetz von 1923 durch das Bundesgesetz über die Vergütungen an die Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Kommissionen⁸⁷ ersetzt.

Ab 1972 bildete das am 17. März desselben Jahres von den Räten erlassene Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz)⁸⁸ die gesetzliche Grundlage für die Bezüge der Ratsmitglieder. Die Höhe der Bezüge selbst wurde im Gesetz festgehalten, die Spesenentschädigungen (Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigungen) konnten mit einem nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss „veränderten Verhältnissen“ angepasst werden. 1981 wurde das Gesetz dahingehend revidiert, dass auch die übrigen Bezüge mit einem dem Referendum nicht unterstellten Bundesbeschluss der Teuerung angepasst werden können, und zwar in der Regel zu Beginn einer neuen Legislaturperiode.⁸⁹

Seit 1988 bildete das Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz)⁹⁰ die gesetzliche Grundlage für die Bezüge der Ratsmitglieder. Im Gesetz wurde nur die Höhe der Jahresentschädigung festgeschrieben, während die Höhe des Taggeldes und der übrigen Entschädigungen in einem nicht dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss geregelt wurde; man wollte damit ein vereinfachtes Verfahren für die Anpassung an „die effektiven Kosten“ ermöglichen.⁹¹

2002 wurde auch die Höhe des Einkommens im Gesetz festgeschrieben. Zudem wurde der Kurztitel „Entschädigungsgesetz“ durch „Parlamentsressourcengesetz“ ersetzt. Diese Titeländerung wurde im Kommissionsbericht wie folgt begründet: „Der Begriff der «Entschädigungen» wird bisher in undifferenzierter Form sowohl für das steuerbare (Teilzeit-)Einkommen der Ratsmitglieder als auch für die

⁸⁶ AS 1924 9 ff.

⁸⁷ AS 1969 145.

⁸⁸ AS 1972 1488 ff.

⁸⁹ Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte (Taggeldergesetz), Änderung vom 19. Juni 1981 (AS 1981 1602).

⁹⁰ AS 1988 1162 ff.

⁹¹ Parlamentarische Initiativen, Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Entschädigungsgesetz), Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, [BB1 1988 II 877](#).



nicht steuerbaren eigentlichen Spesenentschädigungen verwendet. Die erstere Verwendung entspricht nicht den Tatsachen und dem sonst üblichen Sprachgebrauch. Die undifferenzierte Verwendung des Begriffs «Entschädigung» dürfte mitverantwortlich sein dafür, dass in der Öffentlichkeit immer wieder die Einkommen und die eigentlichen Entschädigungen addiert und beides zusammen in irreführender Weise als Gesamteinkommen der Ratsmitglieder dargestellt wird.“⁹²

⁹² [02.400](#) – Parlamentarische Initiative, Unterstützung zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 24. Januar 2002, [BB1 2002 3995](#).



Anhang I Synoptische Tabellen: Bezüge 1923 -2014

1. Bezüge der Nationalratsmitglieder 1923 – 1972

	Jahresvergütung	Taggeld	Mahlzeitenent-schädigung	Übernachtungsent-schädigung	Vorsorge			
Zweck	vermutlich Arbeitsent-gelt und Spesenent-schädigung	Spesenentschädigung, Ar-beitsentgelt und vermutlich auch Erwerbsersatz		Spesen-entschädigung				
ausbezahlt	Jahrespauschale für die Vorbereitung der Ratssitzungen	<ul style="list-style-type: none"> - für Rats- und Kommissi-onssitzungen (ab 1969 galten auch Fraktionssit-zungen als Kommissi-onssitzungen); - während den Sessionen auch für die Tage der Unterbrechung der Sit-zungen; - für die Tage vor und nach der Sitzung, falls der Nationalrat seinen Wohnort am Tage vorher verlassen musste, um rechtzeitig am Sit-zungsort einzutreffen. 	- <i>(Das Taggeld galt jedoch auch als Spesenentschädi-gung.)</i>	für Übernachtungen zwischen den Sit-zungstagen; nur für Nationalräte, die nicht am Sitzungsort oder in dessen Vorortsgemeinden wohnten	-			
Betrag <i>(n=nominal; r= real in Preisen von 2014 gemäss Jahresdurchschnitten des Landesindex für Konsumentenpreise (Totalindex)⁹³)</i>								
Jahr	n	r	n	r	-	n	r	-
1920	-	-	25	116	-	-	-	-
1921	-	-	25	130	-	-	-	-
1922	-	-	25	159	-	-	-	-
1923	-	-	25	159	-	-	-	-
1924	-	-	30	185	-	-	-	-
1925	-	-	30	185	-	-	-	-
1926	-	-	30	192	-	-	-	-
1927	-	-	30	194	-	-	-	-
1928	-	-	30	194	-	-	-	-
1929	-	-	30	193	-	-	-	-
1930	-	-	40	262	-	-	-	-
1931	-	-	40	277	-	-	-	-
1932	-	-	40	300	-	-	-	-
1933	-	-	40	316	-	-	-	-
1934	-	-	35	281	-	-	-	-
1935	-	-	35	284	-	-	-	-

⁹³ Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)



Jahr	Jahresvergütung		Taggeld		Mahlzeiten- entschädigung	Übernachtungsent- schädigung		Vorsorge
	<i>n</i>	<i>r</i>	<i>n</i>	<i>r</i>		<i>n</i>	<i>r</i>	
1936	-	-	30	239	-	-	-	-
1937	-	-	30	228	-	-	-	-
1938	-	-	30	228	-	-	-	-
1939	-	-	30	226	-	-	-	-
1940	-	-	30	207	-	-	-	-
1941	-	-	30	179	-	-	-	-
1942	-	-	30	161	-	-	-	-
1943	-	-	35	179	-	-	-	-
1944	-	-	40	200	-	-	-	-
1945	-	-	40	199	-	-	-	-
1946	-	-	40	200	-	-	-	-
1947	-	-	40	192	-	-	-	-
1948	-	-	40	186	-	-	-	-
1949	-	-	40	188	-	-	-	-
1950	-	-	40	190	-	-	-	-
1951	-	-	50	227	-	-	-	-
1952	-	-	50	221	-	-	-	-
1953	-	-	50	223	-	-	-	-
1954	-	-	50	221	-	-	-	-
1955	-	-	50	219	-	-	-	-
1956	-	-	50	216	-	-	-	-
1957	-	-	65	276	-	-	-	-
1958	-	-	65	271	-	-	-	-
1959	-	-	65	272	-	-	-	-
1960	-	-	65	269	-	-	-	-
1961	-	-	65	264	-	-	-	-
1962	-	-	65	253	-	-	-	-
1963	-	-	65	244	-	-	-	-
1964	-	-	65	237	-	-	-	-
1965	-	-	70	247	-	20	71	-
1966	-	-	70	236	-	20	67	-
1967	-	-	70	227	-	20	65	-
1968	-	-	70	221	-	20	63	-
1969	3 000	9 245	70	216	-	30	92	-
1970	3 000	8 925	70	208	-	30	89	-
1971	3 000	8 376	70	195	-	30	84	-



Jahr	Reise- entschädigung	Distanz- entschädigung	Familienzulagen	Krankheit, Unfall	Härtefallklausel / Überbrückungs- hilfe
1923 - 1968	Bestimmter Betrag pro Session und Kommissionssit- zung für jeden auf der Hin- und Rück- reise zurückgelegten Kilometer	- <i>(Das Taggeld wurde jedoch auch für den Tag vor und nach der Sitzung ausbe- zahlt, falls der Nati- onalrat seinen Woh- nort schon am Tag vor der Sitzung ver- lassen musste, um rechtzeitig am Sit- zungsort einzutref- fen.)</i>	-	Erkrankte ein Nationalrat während einer Rats- oder Kommissionssitzung aus- serhalb seines Wohnortes, wurde sein Taggeld bis und mit jenem Tag ausgerichtet, an dem sein Gesundheitszu- stand ihm gestattete, nach Hause zurückzukehren.	-
1969 - 1972			-	Erkrankte ein Nationalrat oder ein Kommissionsmit- glied während einer Tagung des Rates oder einer Kom- missionssitzung, war ihm das Taggeld und die Vergütung für die Übernachtung bis und mit jenem Tag auszurichten, an dem sein Gesundheitszu- stand ihm gestattete, nach Hause zurückzukehren, längstens aber für die Dauer eines Monats.	-



2. Bezüge der Nationalratsmitglieder 1972 - 1988

	Jahresvergütung	Taggeld	Mahlzeitenentschädigung	Übernachtungsentschädigung	Vorsorge				
Zweck	Spesenentschädigung (85%) und Arbeitsentgelt (15%)	Arbeitsentgelt	Spesenentschädigung	Spesenentschädigung	-				
ausbezahlt	fixe Jahrespauschale für allgemeine Unkosten sowie Sekretariatsaufwendungen und für Vorbereitungsarbeiten	pro Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzung	pro Sitzungstag; auch für Reisetage, für diese aber ein tieferer Betrag	für jede Nacht zwischen zwei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen und zwischen Sitzungs- und Reisetag; nur für Nationalräte, die nicht in Bern oder in einem Umkreis von 15 km wohnten.	-				
Betrag (n=nominal; r= real in Preisen von 2014 gemäss Jahresdurchschnitten des Landesindex für Konsumentenpreise (Totalindex))									
Jahr	n	r	n	r	n	r	n	r	-
1972	10 000	26 175	150	393	40	105	40	105	-
1973	10 000	24 070	150	361	40	96	40	96	-
1974	10 000	21 929	150	329	40	88	40	88	-
1975	10 000	20 545	150	308	40	82	40	82	-
1976	10 000	20 199	150	303	40	81	40	81	-
1977	10 000	19 946	150	299	40	80	40	80	-
1978	10 000	19 732	150	296	40	79	40	79	-
1979	10 000	19 052	150	286	60	114	60	114	-
1980	10 000	18 315	150	275	60	110	60	110	-
1981	15 000	25 787	230	395	60	103	60	103	-
1982	15 000	24 415	230	374	60	98	60	98	-
1983	16 500	26 083	250	395	70	111	70	111	-
1984	16 500	25 330	250	384	70	107	70	107	-
1985	16 500	24 504	250	371	70	104	70	104	-
1986	16 500	24 323	250	369	70	103	70	103	-
1987	16 500	23 969	250	363	70	102	70	102	-



Jahr	Reise- entschädigung	Distanz- entschädigung	Familienzulage	Krankheit, Unfall	Härtefallklausel / Überbrückungshilfe
1972 - 1981	Generalabonnement 1. Klasse oder Ent- schädigung, welche dem Preis des Eisen- bahnbillets 1. Klasse entsprach	-		Bei einer Erkrankung wäh- rend einer Sitzung des Ra- tes, der Fraktion oder einer Kommission, auf der Hin- oder Rückreise oder bei ei- nem Unfall bezog das Ratsmitglied neu für die Dauer des Spitalaufenthal- tes, jedoch höchstens wäh- rend eines Monats, die Spesenentschädigung und das Taggeld.	-
1981 - 1988		5 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 2,5 Stunden überstieg; jährliches Maximum: 5000 Franken	-	Für Unfälle bei Rats-, Fraktions- und Kommissi- onssitzungen gab es fol- gende Leistungen: Todes- fall 50'000 Franken; Inva- liditätsfall je nach Invalidi- tätsgrad bis 225'000 Fran- ken; Taggeld von 50 Fran- ken und zusätzlich Spital- geld von 50 Franken vom 31. Tag an während höchs- tens zwei Jahren; Hei- lungskosten während höchstens zwei Jahren.	Härtefälle: Sonderent- schädigung von höchs- tens 10'000 Franken pro Jahr, wenn dem Ratsmitglied die Aus- übung seines Mandats eine nicht zumutbare Einkommenseinbusse oder Mehraufwendun- gen verursachte.



3. Bezüge der Nationalratsmitglieder 1988 - 2001

	Jahres- einkommen	Taggeld	Jahres- entschädigung	Mahlzeiten- entschädigung	Übernachtungsent- schädigung	Vorsorge						
Zweck	Arbeitsentgelt	Arbeitsentgelt	Spesen- entschädigung	Spesen- entschädigung	Spesen- entschädigung	Vorsorgebeitrag						
ausbezahlt	fixe Jahrespau- schale für die Vorbereitungsar- beiten	pro Rats-, Kommissions- und Fraktions- sitzung	fixe Jahrespau- schale für allge- meine Unkosten	pro Sitzungstag	für Übernachtungen zwischen zwei auf- einanderfolgenden Sitzungstagen; nur für Ratsmitglieder, die nicht in einem Umkreis von 25 km Eisenbahnkilome- tern (ab 1997: mit öffentlichem Ver- kehrsmittel) wohn- ten.	fixe Jahrespau- schale; erst ab 1997 zweckge- bunden						
Betrag												
<i>(n=nominal; r= real in Preisen von 2014 gemäss Jahresdurchschnitten des Landesindex für Konsumentenpreise (Totalindex))</i>												
Jahr	n	r	n	r	n	r	n	r	n	r	n	r
1988	12 000	17 120	250	357	18 000	25 680	70	100	120	171	2 500	3 567
1989	12 000	16 586	250	346	18 000	24 879	70	97	120	166	2 500	3 455
1990	12 000	15 740	300	394	18 000	23 610	85	111	130	171	2 500	3 279
1991	12 000	14 872	300	372	18 000	22 308	85	105	130	161	2 500	3 098
1992	12 000	14 294	300	357	18 000	21 441	85	101	130	155	2 500	2 978
1993	12 000	13 839	300	346	18 000	20 759	85	98	130	150	2 500	2 883
1994	12 000	13 714	300	343	18 000	20 571	85	97	130	149	2 500	2 857
1995	12 000	13 474	300	337	18 000	20 211	85	95	130	146	2 500	2 807
1996	12 000	13 369	300	334	18 000	20 054	85	95	130	145	2 500	2 785
1997	12 000	13 305	300	333	18 000	19 958	85	94	160	177	5 731	6 354
1998	12 000	13 292	300	332	18 000	19 938	85	94	160	177	5 731	6 348
1999	12 000	13 191	300	330	18 000	19 786	85	93	160	176	5 789	6 363
2000	12 000	12 992	300	325	18 000	19 489	85	92	160	173	5 789	6 268
2001	12 000	12 865	400	429	18 000	19 297	85	91	160	172	5 933	6 361



Jahr	Reiseentschädigung	Distanzentschädigung	Familienzulage	Krankheit, Unfall	Härtefallklausel / Überbrückungshilfe
1988 - 1996	Generalabonnement 1. Klasse oder Entschädigung, welche dem Preis des Eisenbahnbillets 1. Klasse entsprach.	5 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 2,5 Stunden überstieg.		Bei einer Erkrankung während einer Sitzung oder auf der Hin- oder Rückfahrt oder bei einem Unfall bezog das Ratsmitglied für die Dauer des Spitalaufenthaltes, jedoch höchstens während eines Monats, das Taggeld.	
1997 - 2002	Generalabonnement 1. Klasse oder Pauschalentschädigung, die den Kosten eines Generalabonnements entsprach	Spesenersatz (2/3) und Entschädigung für Einkommensausfall (1/3); 20 Franken für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 1.5 Stunden vom Wohnort nach Bern überstieg.	-	Abschluss einer Unfallversicherung zugunsten der Ratsmitglieder durch den Bund zur Übernahme der Heilungskosten subsidiär zur Krankenkasse, für die Ausrichtung eines Taggeldes in der Höhe eines Sitzungsgeldes während zwei Jahren und für die Auszahlung von Kapitalleistungen im Invaliditäts- und Todesfall.	-



4. Bezüge der Ratsmitglieder 2002 bis heute

	Jahres- einkommen	Taggeld	Jahresentschädi- gung	Mahlzeiten- entschädigung	Übernachtungs- entschädigung	Vorsorge						
Zweck	Arbeitsentgelt	Arbeitsentgelt	Spesen- entschädigung	Spesen- entschädigung	Spesen- entschädigung	Vorsorgebeitrags- ersatz						
ausbezahlt	fixe Jahrespauschale für die Vorbereitung der Ratssitzungen	pro Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzung.	fixe Jahrespauschale zur Deckung der Personal- und Sachausgaben	pro Sitzungstag	für Übernachtungen zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungstagen; nicht für Ratsmitglieder, die in einem Umkreis von 25 km Fahrstrecke mit einem öffentlichen Verkehrsmittel wohnen ⁹⁴	fixe, zweckgebundene Jahrespauschale als Kompensation finanziellen, mandatsbedingter Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat; das Ratsmitglied trägt seit 2004 einen Viertel selbst						
Betrag												
<i>(n=nominal; r= real in Preisen von 2014 gemäss Jahresdurchschnitten des Landesindex für Konsumentenpreise (Totalindex))</i>												
Jahr	n	r	n	r	n	r	n	r	n	r	n	r
2002	24 000	25 553	400	426	30 000	31 941	85	91	160	170	5 933	6 317
2003	24 000	25 404	400	423	30 000	31 754	85	90	160	169	6 077	6 432
2004	21 000	22 056	400	420	30 000	31 509	85	89	160	168	12 154	12 765
2005	21 000	21 782	400	415	30 000	31 117	110	114	170	176	12 384	12 845
2006	21 000	21 564	400	411	30 000	30 806	110	113	170	175	12 384	12 717
2007	21 000	21 415	400	408	30 000	30 593	110	112	170	173	12 730	12 982
2008	25 000	24 879	425	423	31 750	31 597	110	109	170	169	12 730	12 669
2009	25 000	25 000	425	425	31 750	31 750	110	110	170	170	13 132	13 132
2010	25 000	24 832	425	422	31 750	31 536	110	109	170	169	13 132	13 044
2011	25 000	24 750	425	421	31 750	31 433	110	109	170	168	13 364	13 230
2012	26 000	25 921	440	439	33 000	32 900	115	115	180	179	13 364	13 324
2013	26 000	25 974	440	440	33 000	32 967	115	115	180	180	13 478	13 464
2014	26 000	26 000	440	440	33 000	33 000	115	115	180	180	13 478	13 478

⁹⁴ Die Übernachtungsentschädigung wird, seit September 2014, ausgerichtet für die Übernachtung zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungstagen. Sie entfällt für Ratsmitglieder, die in einer Distanz von 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umkreis von zehn Kilometer Luftdistanz wohnen. Ratsmitglieder, welche kein Anrecht auf eine Übernachtungsentschädigung haben, erhalten diese auf Antrag ausnahmsweise für die im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit entstandenen Übernachtungskosten, vgl. 13.402 – Parlamentarische Initiative: Distanz- und Übernachtungsentschädigung.

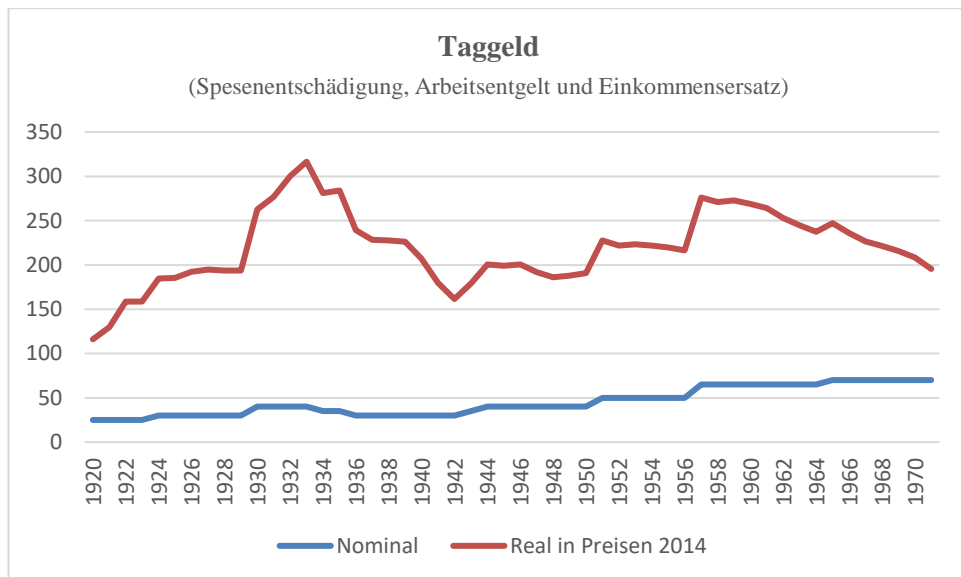


Jahr	Reise- entschädigung	Distanz- entschädigung	Familienzulage	Krankheit, Unfall, Mutterschaft	Härtefallklausel / Überbrückungshilfe
2005 bis heute	Generalabonnement 1. Klasse oder Pauschalentschädigung, die den Kosten eines Generalabonnements entspricht..	Spesenersatz (2/3) und Entschädigung für Einkommensaus- fall (1/3); 22.50 Franken (2004 – 2012: 21.-) für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von 90 Minuten vom Wohnort nach Bern übersteigt.	Familienzulagen des Ratsmitglieds aus ei- ner anderen Tätigkeit oder eines anderen El- ternteils werden ange- rechnet. (bis 2009 als „Betreu- ungszulage“ bezeich- net; Anpassung an das Familienzulagenge- setz, FamZG)	<p>Taggeldersatz: Der An- spruch auf Ersatz für das entgangene Taggeld be- steht ab Eintritt einer Krankheit oder ab dem Un- fallereignis während maxi- mal 730 Kalendertagen. Er endet mit dem Beginn ei- nes Anspruchs auf Invali- denrente.</p> <p>Während den ersten 30 Ka- lendertagen: Anspruch auf 100 Prozent des entgange- nen Taggeldes; ab dem 31. Kalendertag: 80 Prozent.</p> <p>Während des Mutter- schaftsurlaubes hat eine Parlamentarierin Anspruch auf 100 Prozent des ent- gangenen Taggeldes.</p> <p>Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall wäh- rend der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache des Ratsmitgliedes. Bei Erkrankungen und Un- fällen in Ausübung einer amtlichen Funktion im Ausland werden die Kos- ten vom Bund übernom- men, soweit sie nicht von der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getra- gen werden.</p>	<p>Ein Ratsmitglied kann Überbrückungshilfe gel- tend machen, wenn es beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Alters- jahr noch nicht vollendet hat und keinen gleich- wertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmit- glied erzielen kann; Be- dürftigkeit wird nicht vor- ausgesetzt.</p> <p>Die Überbrückungshilfe wird höchstens während zwei Jahren ausbezahlt und beträgt höchstens 100 Prozent des Höchst- betrages der jährlichen Altersrente (Überbrü- ckungshilfe im engen Sinne).</p> <p>Eine Überbrückungshilfe wird auch in den (sehr seltenen) Fällen angebo- ten, in denen ein aktives Ratsmitglied in Not gerät (Härtefallklausel).</p>



Anhang II Diagramme: Bezüge 1920 - 2014

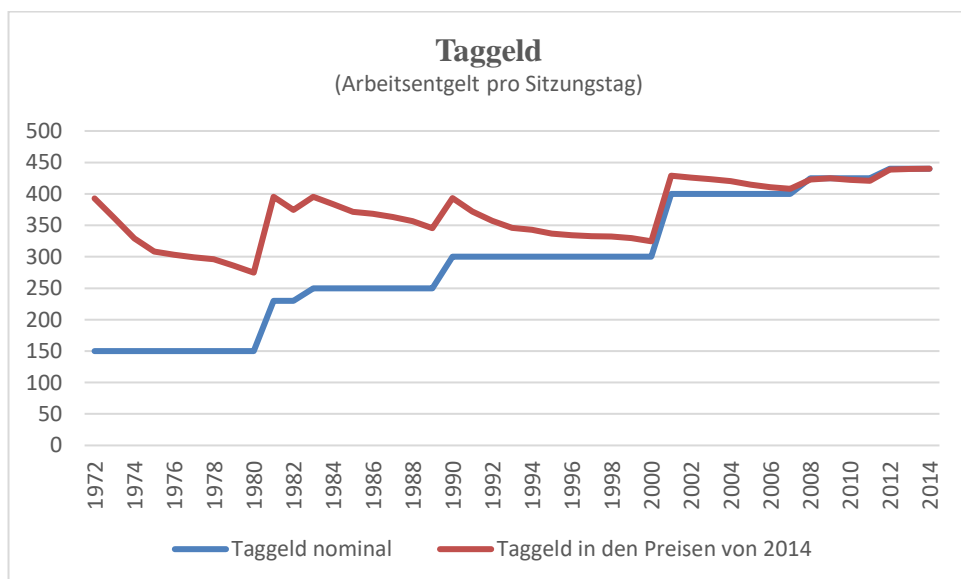
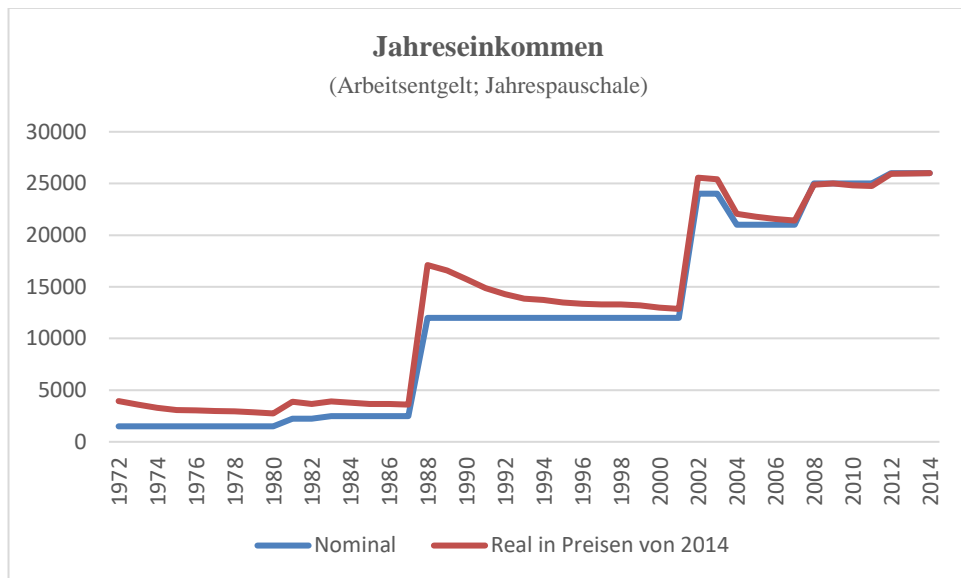
I. 1920 - 1972

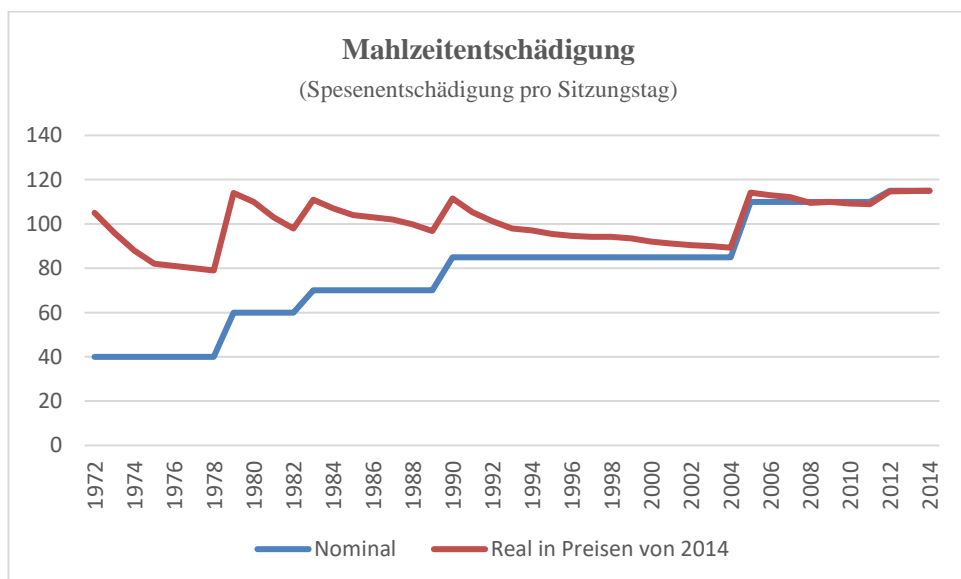
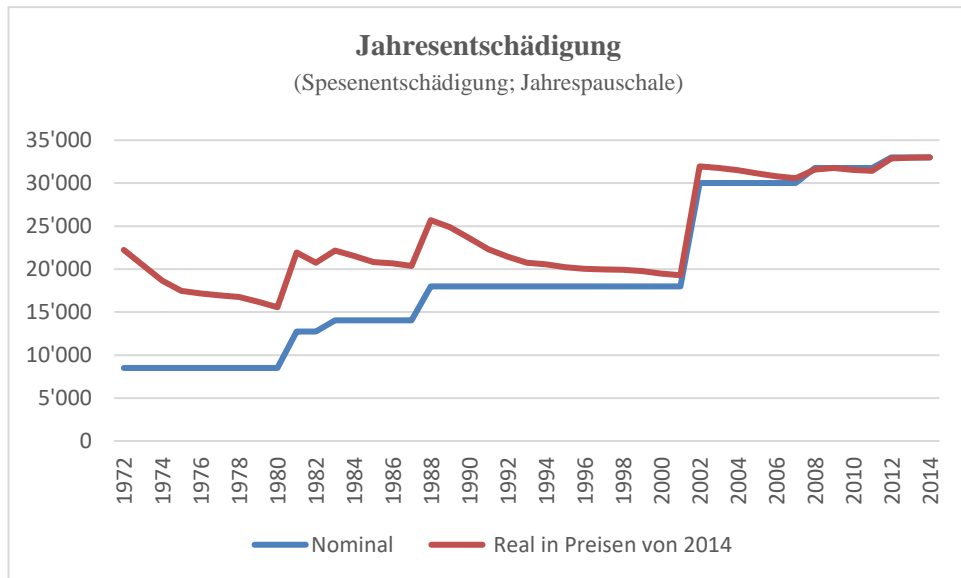


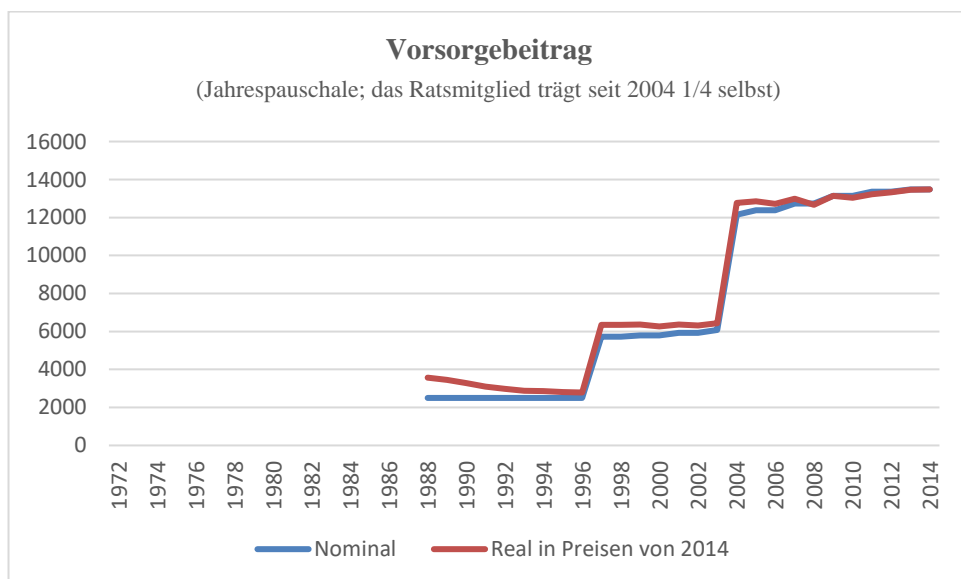
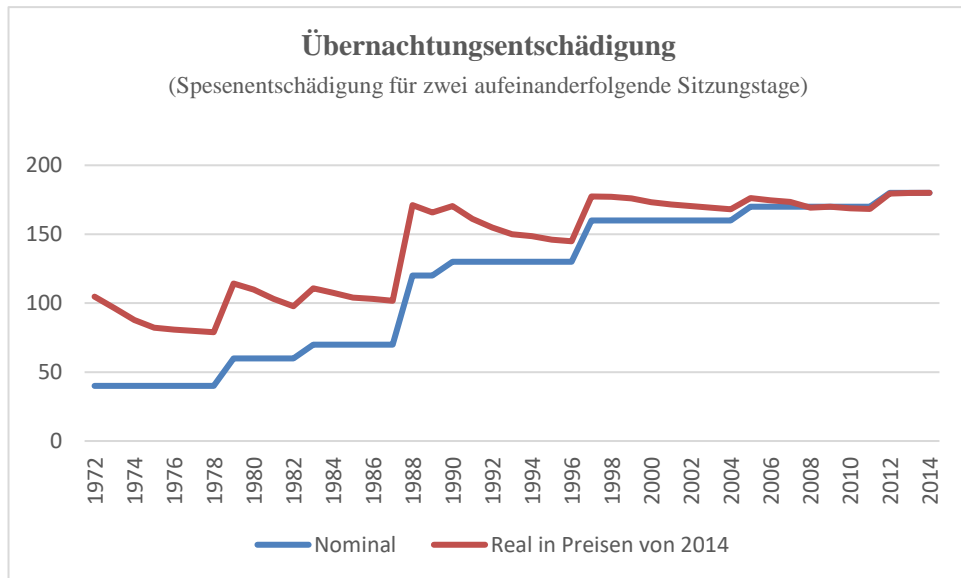
Realer Wert in Preisen 2014 gemäss Jahresdurchschnitten des Landesindex für Konsumentenpreise (Totalindex), Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)



2. 1972 - 2014

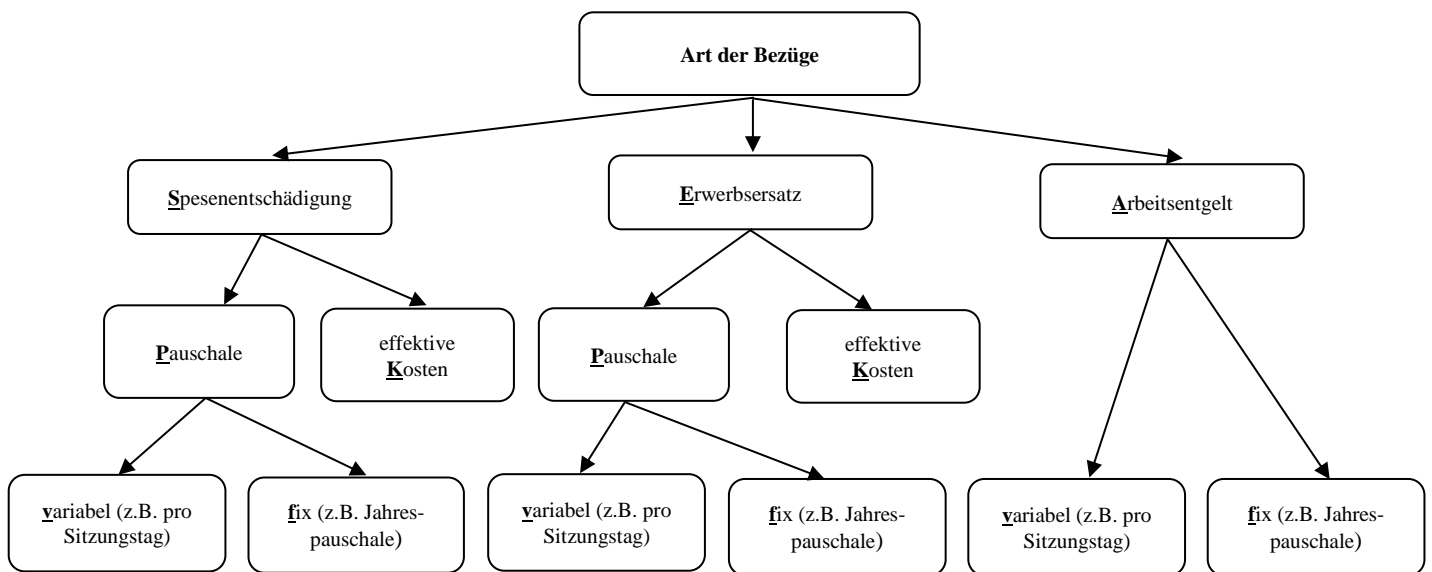




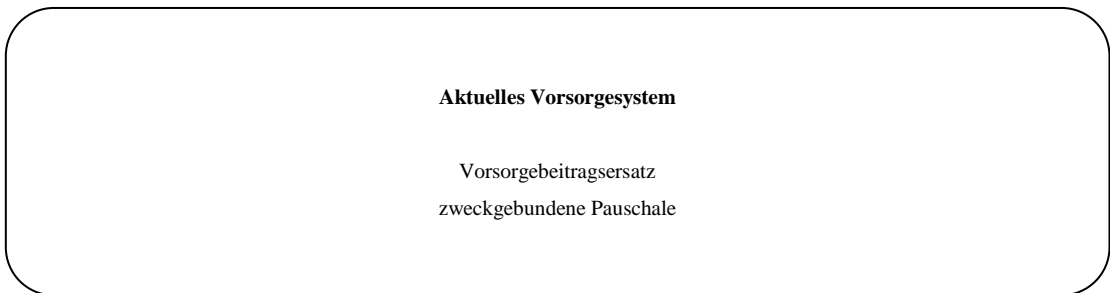




Anhang III Entscheidungsbaum: Entschädigungs- und Vorsorgesystem



Aktuelle Bezüge		
Jahresentschädigung:	S, P, f	Jahreseinkommen: A, f
Mahlentschädigung:	S, P, v	Taggeld: A, v
Übernachtungsentschädigung:	S, P, v	
Reisekosten Inland:	S, P, f	
Reisekosten Ausland:	S, K	
2/3 Distanzentschädigung:	S, P, v	1/3 Distanzentschädigung: E, P, v





Anhang IV Synoptische Tabelle: Diskutierte Reformvorschläge 1972 bis heute (Auswahl)

	Jahr	Reformvorschlag	Quelle
Entschädigungssystem	1972	Die Entschädigung soll nach dem tatsächlichen Erwerbsausfall des Ratsmitgliedes abgestuft werden. Fix besoldete Ratsmitglieder, deren Parlamentsmandat keine Erwerbseinbusse verursacht, sollen grundsätzlich nur Spesenersatz erhalten.	Bericht der Fraktionspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 1972, BBl 1972 I 618 f.
	1988	Erwerbs- und Betriebsausfallentschädigung nach dem Vorbild der Erwerbsersatzordnung	Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBl 1988 II 876
	1991	Erwerbs- und Betriebsausfallentschädigung nach dem Vorbild der Erwerbsersatzordnung	Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBl 1991 III 686
	1991	Pauschalentschädigung, mit der die Ratsarbeit, die Kommissionsarbeit sowie die politische Arbeit abgegolten werden soll	Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBl 1991 III 687
	2014	Entschädigung mit einem Erwerbsersatzsystem, z. B. analog der Erwerbsersatzordnung (EO),	14.473 – Parlamentarische Initiative Milizdienst am Vaterland
Vorsorgesystem	1988	Unterstellung unter das BVG	Bericht des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 Bericht des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988, BBl 1988 II 880
	1991	Ruhegehaltsordnung: Von einem bestimmten Alter an haben alle Ratsmitglieder Anrecht auf ein nach der Amtsdauer abgestuftes Ruhegehalt	Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBl 1991 III 688 f.
	1994	Ruhegehaltslösung analog zur Vorsorgelösung für die Magistratspersonen; jedes Ratsmitglied soll ab einem bestimmten Alter Anrecht auf ein nach der Amtsdauer abgestuftes Ruhegehalt haben	94.409 – Parlamentarische Initiative Vorsorgeregelung für Parlamentsmitglieder
	2011	Der Vorsorgebeitrag wird am steuerbaren Einkommen aus der Parlamentstätigkeit gekoppelt: Als Vorsorgebeitrag wird ein fixer Prozentsatz des steuerbaren Einkommens aus der Parlamentstätigkeit entrichtet	11.468 – Parlamentarische Initiative Teuerungsausgleich für die Einkommen und Vorsorge der Ratsmitglieder

